



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS – BT)

Stand: 20.02.2025

Gültig ab: 01.05.2025

Inhaltverzeichnis

- 1. Allgemeines 3
 - 1.1 Geschäftsbedingungen, Nutzungsvertrag 3
 - 1.2 Veröffentlichung 3
- 2. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT 3
- 3. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen 6
 - 3.1 Beschreibung der Infrastruktur..... 6
 - 3.2 Zugangsbedingungen 7
 - 3.3 Betriebliche Regelungen 9
 - 3.4 Umgang mit gefährlichen Ereignissen 9
- 4. Leistungen 9
- 5. Entgelte 9
- 6. Sonstiges 10
- 7. Ansprechpartner 10

1. Allgemeines

1.1 Geschäftsbedingungen, Nutzungsvertrag

Es gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der vlexx GmbH - Allgemeiner Teil (NBS-AT) in Zusammenhang mit den nachfolgend aufgeführten Ergänzungen oder Änderungen. Ein ausschließlicher Nutzungsanspruch für die Anlagen und Einrichtungen besteht nicht.

Zugangsvoraussetzung für die Nutzungsberechtigten ist der Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 20 Abs. 1 ERegG, nachfolgend Nutzungsvereinbarung genannt.

In den NBS-BT werden die NBS-AT um unternehmensspezifische Besonderheiten ergänzt. Weitere Informationen zur Serviceeinrichtung sind in den Betrieblichen Bestimmungen für die Serviceeinrichtung Bw vlexx enthalten, die der Interessent auf Anfrage erhält.

1.2 Veröffentlichung

Die vlexx GmbH veröffentlicht die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT) und die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT) im Internet unter www.vlexx.de.

2. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

2.1 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Es gilt die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).

2.2 Zu Punkt 2.3.2 NBS-AT

Das Personal hat sich auf Verlangen von vlexx-Mitarbeitern auszuweisen und die Berechtigung zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen nachzuweisen.

2.3 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Für die Vermittlung der Ortskunde wird ein Pauschalbetrag gemäß Entgeltliste erhoben.

2.4 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Es gilt die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).

2.5 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen so beschaffen und ausgerüstet sein, dass sie mindestens die Vorgaben, die aus der Beschreibung der Infrastruktur hervorgehen, einhalten und erfüllen können. Eine punktförmige Zugbeeinflussung (PZB) ist keine Zulassungsvoraussetzung für die Serviceeinrichtung der vlexx.

Fahrzeuge, die gem. § 32 EBO zugelassen sind oder für die eine Inbetriebnahmegenehmigung gem. §§ 16 ff. EIGV, erteilt wurde sind auch für die Infrastruktur der Serviceeinrichtung Bw vlexx zugelassen.

Es können nur Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor oder Mehrsystemfahrzeuge zugelassen werden, welche auch ohne Oberleitung bewegt werden können.

Alternativ besteht die Möglichkeit Elektrotriebfahrzeuge mittels eines speziellen Rangiergerät von Gleis 62 (Übergabegleis) des Bahnhof Mainz der DB Netz AG in die Serviceeinrichtung zu verschieben. Für das verschieben des Fahrzeuges wird je nach Aufwand ein Betrag gemäß Entgeltliste erhoben

2.6 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Als zugangsrelevante Vorschriften für die Serviceeinrichtung der vlexx GmbH dienen – zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen - die jeweils aktuell gültigen Fassungen folgender Regelwerke:

- Betriebliche Bestimmungen für die Serviceeinrichtung Bw vlexx (Übermittlung an Zugangsberechtigte in Zusammenhang mit Abschluss eine Infrastrukturnutzungsvertrages)
- Eisenbahn-Signalordnung (ESO) mit den Signalen des Abschnitts B
- Betriebsunfallvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)
- Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für nichtbundeseigene Eisenbahnen (SIG-VB-NE)
- VDV-Schrift 754 Befähigungsrichtlinie
- DGUV-Vorschrift 73 „Schienenbahnen“
- DGUV-Vorschrift 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“

2.7 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Aufgrund der geringen Anwendungsfälle wird keine formalisierte Vorgabe für einen Antrag auf Nutzung von Serviceeinrichtungen vorgegeben. Bei Interesse an einer Nutzung von Serviceeinrichtungen wenden Sie sich bitte an die unten genannten Kontaktpersonen.

2.8 Zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT

Kann eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden entscheidet der Betreiber der Serviceeinrichtung zunächst nach Maßgabe des Hauptzwecks der beantragten Infrastruktur, sodann nach der Reihenfolge des Antragsvorgangs.

2.9 Zu Punkt 3.3.2 NBS-AT

Der Betreiber der Serviceeinrichtung kann im Rahmen des Koordinierungsverfahrens eingehenden Anträgen auch teilweise stattgeben.

2.10 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die Entgeltgrundsätze sind in Punkt 4 der NBS-BT enthalten.

2.11 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Seitens der vlexx GmbH ist der Eisenbahnbetriebsleiter, der örtliche Betriebsleiter der Serviceeinrichtung sowie der vlexx-Notdienst dazu berechtigt, in kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen zu treffen.

2.12 Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT

Der Kunde stellt sicher, dass eine aktuelle Telefonnummer oder E-Mail Adresse bekannt gegeben wird, an die die vlexx Umstände gemäß 5.2.1 NBS-AT bzw. besondere Vorkommnisse gemäß 5.3.1 NBS-AT melden kann. Der Kunde meldet Abweichungen gemäß 5.2.2 und 5.3.1 NBS-AT unverzüglich

- per Telefon: 06131 / 61012-55 bzw.
- per E-Mail: blz@vlexx.de

2.13 Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT

Die Regelungen zur Beseitigung von Störung sind je nach Art der Störung mit dem vlexx-Notdienst abzustimmen.

2.14 Zu Punkt 5.4 und 5.5.1 NBS-AT

Das Personal des Kunden hat sich im Zweifel gegenüber dem Personal des Betreibers der Serviceeinrichtung auszuweisen und die Befähigungen für die Durchführung der ihm aufgetragenen Aufgaben nachzuweisen.

Die Personale des Betreibers der Serviceeinrichtung weisen sich mit Dienstausweis gegenüber den Mitarbeitern des EVU aus.

2.15 Zu Punkt 5.7.1 NBS-AT

Der Betreiber der Serviceeinrichtung wird versuchen, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen rechtzeitig mit dem EVU abzustimmen und dessen Nutzungseinschränkungen bei der Durchführung der Arbeit möglichst gering zu halten.

2.16 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Der Betreiber der Serviceeinrichtung informiert den Kunden möglichst genau und sobald als möglich über etwaige Nutzungseinschränkungen der Serviceeinrichtung infolge vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an die von den Kunden gemeldete E-Mail-Adresse.

3. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

3.1 Beschreibung der Infrastruktur

Die vlexx GmbH betreibt am Standort Mainz ein Bahnbetriebswerk für den eigenen EVU-Standort als Serviceeinrichtung gemäß § 2 Abs. 9 AEG i.V.m. Anlage 2 Nr. 2 e), f) und i) ERegG. Die Anlagen schließen direkt an den Bahnhof Mainz Hbf der DB Netz AG an und umfassen 9 Gleise, davon ein Gleis zur Außenreinigung und vier Hallengleise. Weitere Anlagen sind im Folgenden beschrieben. Eine genaue Übersicht der Gleisanlagen mit einer Angabe der Nutzlängen und deren Ausstattungsumfang befindet sich im Anhang.

Die Gleisanlagen sind nicht elektrifiziert und auf die von der vlexx GmbH eingesetzten Fahrzeuge ausgelegt. Die Gleisanlagen sind für die Streckenklasse D4 ausgelegt.

Die Bedienung der Wasch-, Tank-, Ver- und Entsorgungsanlagen darf nur durch eingewiesene Mitarbeiter der vlexx GmbH erfolgen. Bei regelmäßigen Tankvorgängen können diese nach vorheriger Einweisung auch durch Mitarbeiter des Interessenten durchgeführt werden.

Die Ortseinweisung der Mitarbeiter durch den Interessenten selbst ist nach erfolgter Erstweisung durch den Betreiber der Serviceeinrichtung zulässig.

Die Kommunikation in der Serviceeinrichtung erfolgt über das öffentliche Mobilfunknetz. Der Zugangsberechtigte hat dafür auf eigene Kosten ein entsprechendes Endgerät bereitzuhalten.

Die Höchstgeschwindigkeit innerhalb der Serviceeinrichtung beträgt 10 km/h. Zur Einschaltung einer Sicherungsanlage für einen höhengleichen Überweg hält der Zugangsberechtigte auf eigene Kosten DB 21 Schlüssel vor.

3.1.1 Anlagen gemäß Anlage 2 Nr. 2 e) ERegG

Die vlexx GmbH betreibt am Standort Mainz eine Wartungseinrichtung gemäß Anlage 2 Nr. 2 e) ERegG.

Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich.

3.1.2 Anlagen gemäß Anlage 2 Nr. 2 f) ERegG

Die vlexx GmbH betreibt am Standort Mainz weitere technische Einrichtungen gemäß Anlage 2 Nr. 2 f) ERegG mit folgenden Ausstattungsmerkmalen:

- Außenreinigungsanlage für BR 620 / 622 und BR 642
- Einrichtungen zur Versorgung von WC-Anlagen mit Frischwasser in Nahverkehrstriebzügen
- Einrichtungen zur Entsorgung von WC-Anlagen in Nahverkehrstriebzügen
- Elektranten mit einer Betriebsspannung von 400 V und 230 V

Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich.

3.1.3 Anlagen gemäß Anlage 2 Nr. 2 h) ERegG

Die vlexx GmbH betreibt am Standort Mainz Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme gemäß Anlage 2 Nr. 2 h) ERegG mit folgenden Ausstattungsmerkmalen:

- Einrichtungen zur Betankung von Eisenbahnfahrzeugen mit Dieselkraftstoff
- Einrichtungen zur Betankung von Eisenbahnfahrzeugen mit AdBlue

Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich.

3.2 Zugangsbedingungen

3.2.1 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Serviceeinrichtung erstrecken sich von Montag bis Sonntag jeweils von 0 bis 24 Uhr.

3.2.2 Anmeldung und Fristen

Die Voraussetzung für die Nutzung der Serviceeinrichtung ist ein abgeschlossener Infrastrukturnutzungsvertrag (Rahmenvertrag) zwischen dem Betreiber und dem potentiellen Nutzer, der auf Antrag des Interessenten geschlossen wird. Der Antrag ist in deutscher Sprache zu verfassen und mindestens zwei Wochen mit Datum des Posteingangs bei der vlexx GmbH zu stellen. Innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang legt der Betreiber dem Nutzer einen Infrastrukturnutzungsvertrag (Rahmenvertrag) zur Unterschrift vor.

Die Nutzung von Tank- und Waschanlagen ist mindestens zwei Tage im Voraus anzuzeigen, die Nutzung der Werkstatthalle mindestens 10 Werktagen. Zur Vermeidung von Konflikten kann eine regelmäßige Nutzung der Anlagen vereinbart werden.

Fehlende Angaben werden durch den Betreiber beim Interessenten unverzüglich angefordert. Der Interessent ist dann in der Pflicht, die fehlenden Angaben zu tätigen. Verweigert er seine Mitwirkung, geht das Risiko einer nicht genehmigten Anmeldung auf den Interessenten über.

Anträge zur Nutzung von Kapazitäten der Serviceeinrichtung beantwortet der Betreiber der Serviceeinrichtung unverzüglich, spätestens jedoch 5 Arbeitstage nach Eingang.

3.3 Betriebliche Regelungen

Die betrieblichen Regelungen zur Bedienung der Serviceeinrichtung und deren Anlagen sind in den betrieblichen Bestimmungen für die Serviceeinrichtung festgelegt.

3.4 Umgang mit gefährlichen Ereignissen

Der Betreiber der Serviceeinrichtung hält eine Notfallbereitschaft vor, die rund um die Uhr besetzt ist. Der Interessent ist ebenfalls verpflichtet, einen kompetenten Ansprechpartner während seiner Nutzung der Anlagen vorzuhalten und zu benennen. Genauer ist in der Nutzungsvereinbarung zwischen den beiden Parteien geregelt.

4. Leistungen

Der Betreiber der Serviceeinrichtung bietet in der Serviceeinrichtung Bw vlexx in Mainz folgende schienenverkehrsbezogene Leistungen an:

1. Instandhaltungsleistungen (weitere Details auf Anfrage)
2. Außenreinigung (Außenreinigungsanlage für BR 620, 622 und 642)
3. Radsatzbearbeitung
4. Betankung (Diesel, AdBlue)
5. Ver- und Entsorgung von WC-Anlagen

5. Entgelte

5.1 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Für die Nutzung der Serviceeinrichtung Bw Mainz wird ein Entgelt berechnet. Die Berechnung erfolgt je Nutzung der in der Entgeltliste angegebenen Betrachtungseinheit.

Die Entgelte sind der Entgeltliste (Anlage 1 der NBS-BT) zu entnehmen. Die Entgeltliste ist auf Anfrage erhältlich.

6. Sonstiges

6.1 Gefahrguttransporte

Das Befahren der Serviceeinrichtung Bw Mainz mit Gefahrguttransporten gem. GGBefG ist nicht zulässig.

7. Ansprechpartner

Eisenbahnbetriebsleiter
Christian Klinger
Tel. 0151 406 455 81
Christian.Klinger@laenderbahn.com

Örtlicher Betriebsleiter
Stefan Hauptenthal
Tel. 06131 61012-45
Stefan.Hauptenthal@laenderbahn.com